

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 109/110 (1937)
Heft: 9

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die alte kirchliche Kunst der Rumänen. Von Coriolan Petranu. Mit 12 Abb. Sonderdruck aus «Kyrios» 1936, Heft 4. Königberg (Pr.), Ost-Europa-Verlag.

Wirbelbildung und Kräfteverteilung an umlaufenden Kreiselschrauben. Von Dr.-Ing. E. Frietsch. DIN A 4, 30 Seiten mit 32 Abb. und 8 Bildtafeln. Berlin 1937, VDI-Verlag. Preis geh. 5 RM.

Grundsätzliche Bemerkungen zur Frage der Beulsicherheit der Stegbleche vollwandiger Blechträger. Von Dr. Ing. Fr. Krabbe, Reichsbahnrat. 12 Seiten mit 6 Abb. Berlin 1937, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. Deutschland 1 RM., Ausland 0,75 RM.

«Hütte» Taschenbuch für Stoffkunde (Stoffhütte). Begründet vom Akademischen Verein Hütte und Dr. Ing. A. Stauch unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Betriebsingenieure im VDI. 2. neubearbeitete Auflage. Herausgegeben vom Akadem. Verein Hütte, bearbeitet unter Mitwirkung führender Fachmänner von Dr. Ing. Georg Sinner. 1008 Seiten mit 222 Abb. Berlin 1937, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. Leinen: Deutschland 24 RM., Ausland 18 RM., Leder: Deutschland 27 RM., Ausland 20,25 RM. ingénieurs de l'Automobile, Paris 1937.

Parallèle de l'automobile et de l'automobile dans leur conception et leur utilisation. Par Victor Nicolet, ingénieur en chef des mines, ingénieur en chef adjoint du matériel et traction aux chemins de fer de l'Etat. 39 pages avec 71 fig. Conférence donnée à la Société des In-

Calculs numériques de murs de soutènement. — Constitution des briques de silice. Thèses présentées à la Faculté des Sciences de Nancy pour obtenir le titre de Docteur de l'Université de Nancy, mention «Sciences», par Etienne Kondor, ingénieur E. P. Z. 68 pages, avec 18 fig. et 4 tableaux. Nancy 1937, en vente chez l'auteur. Prix br. 29 frs. fr.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Ing. CARL JEGHER, Dipl. Ing. WERNER JEGHER

Zuschriften: An die Redaktion der «SEZ», Zürich, Dianastr. 5, Tel. 34 507

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S. I. A. Schweizer Ingenieur- und Architekten-Verein
Protokoll der Delegierten-Versammlung, 7. Juni 1937
10.15 Uhr in der Salle Paroissiale Montriond, Lausanne.

C. Central-Comité. (Schluss von Seite 94)

Art. 35 wird in folgender Fassung genehmigt:
«Das Central-Comité besorgt die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen; es besteht aus sieben Mitgliedern, von denen nicht mehr als drei der gleichen Sektion angehören dürfen. Es ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.»

Art. 36 wird in folgender Fassung genehmigt:
«Die Mitglieder des Central-Comité unterliegen alle zwei Jahre einer Neuwahl, dabei sind sie wieder wählbar.»

Art. 37 wird in folgender Fassung genehmigt:
«Das Central-Comité wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und einen Quästor. Es führt die Unterschrift für den Verein und zwar in der Weise, dass der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Quästor oder dem Sekretär kollektiv unterzeichnen.»

Art. 38 wird in folgender Fassung genehmigt:
«Das Central-Comité hat alle Geschäfte, die in den Delegiertenversammlungen und den Generalversammlungen zur Behandlung kommen sollen, vorzubereiten. Es sorgt für die erforderliche Berichterstattung.»

Art. 39.
Ing. Henzi beantragt, unter b) redaktionell zu verbessern durch Ersetzen des Wortes «Benennen» durch «Einvernehmen», unter d) statt Ausschliessung «Ausschluss» zu schreiben.

Art. 39 wird in folgender Fassung genehmigt:

- «Zu den Obliegenheiten des Central-Comité gehören im weitern:
- a) Wahl des Sekretärs und der Angestellten des Sekretariates; die Festsetzung ihrer Honorare und die Ueberwachung des Sekretariates;
 - b) Festsetzung der Tagesordnung für Delegierten- und Generalversammlungen, für letztere jedoch im Einvernehmen mit dem Lokal-Comité;
 - c) Ueberwachung der Einhaltung der Statuten;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Geldwirtschaft des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Verwaltung des Vereinsarchivs;
 - g) Fühlung mit den Sektionen, die Entgegennahme ihrer Anregungen und Anträge und die Vermittlung des Verkehrs unter ihnen;
 - h) Bekanntmachung der Vereinsgrundsätze und Vereinsnormen;
 - i) Beratung und Ueberwachung bei Wettbewerben und die Vermittlung bei Streitigkeiten in technischen Angelegenheiten;
 - k) Pflege der Beziehungen zu verwandten Vereinigungen des In- und Auslandes und Unterstützung ihrer Bestrebungen, sowie die Abordnung von Vertretern des Vereins zu Versammlungen, Kongressen und dergleichen.
 - l) Beschlussfassung über Beteiligung oder Mitgliedschaft bei andern Vereinigungen.

Art. 40 wird in folgender Fassung genehmigt:
«Das Central-Comité ist berechtigt, einzelne Aufgaben, die für den Verein von besonderem Interesse sind, an Kommissionen zum Bericht und Antrag zu überweisen. Für einzelne wichtige Zweige der Vereinstätigkeit können ständige Kommissionen eingesetzt werden; als solche gelten auch die von den Fachgruppen bestellten Vorstände.

Die Kommissionen dürfen nach Einholung des Einverständnisses des Vereinspräsidenten die Mitarbeit des Sekretariates beanspruchen. In den Kommissionen lässt sich das Central-Comité in der Regel durch eines seiner Mitglieder oder den Vereinssekretär vertreten.

Das Central-Comité kann für die von ihm bestellten Kommissionen eine Geschäftsordnung erlassen. (Für die von der Delegiertenversammlung eingesetzte Bürgerhaushaltskommission gilt das von der gleichen Stelle genehmigte Reglement.)

Art. 41 wird in folgender Fassung genehmigt:
«Als ständige Kommission für die Vorberatung von wichtigen Angelegenheiten allgemeiner Art ist die Präsidentenkonferenz eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten der Sektionen und dem ganzen Central-Comité. Der Vereinspräsident leitet die Verhandlungen.»

Art. 42 wird in folgender Fassung genehmigt:
«Die Mitglieder des Central-Comité und der Kommissionen amten unentgeltlich. Es werden ihnen die im Interesse des Vereins gemachten Barauslagen vergütet. Ebenso werden den vom Central-Comité an Versammlungen von befreundeten Vereinen, Kongressen usw. abgeordneten Vertretern des Vereins ihre Auslagen ersetzt.»

D. Ständeskommissionen.

Art. 43.
Ing. Flück stellt namens der Sektion Aarau den Antrag, das Central-Comité solle im Falle einer Vakanz in einer Ständeskommission die Ersatzwahl selbst vornehmen.

Präsident Vischer macht darauf aufmerksam, dass eine solche Bestimmung nicht notwendig ist, da die Ständesordnung die Wahl von Ersatzleuten vorsehe, die im Notfall als Mitglieder der Ständeskommission amten können. — Ing. Flück zieht seinen Antrag zurück.

Art. 43 wird in folgender Fassung genehmigt:
«Der Zweck, die Organisation und das Verfahren der Ständeskommissionen sind in der Ständesordnung niedergelegt.»

Art. 44 wird in folgender Fassung genehmigt:
«Die Sektionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die in der Ständesordnung vorgesehenen Ständeskommissionen in ihrem Sektionsbereich stets voll besetzt sind.»

E. Sekretariat.

Art. 45 wird in folgender Fassung genehmigt:
«Das Sekretariat bildet die Geschäftsstelle des Vereins und besorgt dessen laufende Geschäfte, soweit sie nicht der Kompetenz anderer Vereinsorgane vorbehalten sind. Es steht unter der Aufsicht des Präsidenten und wird vom Sekretär geleitet.»

Art. 46.
Es liegt ein Antrag der Sektionen Aargau und Zürich vor, wonach in diesem Artikel festgelegt werden soll, dass der Sekretär Mitglied des S. I. A. sein muss.

Präsident Vischer betont, dass das Central-Comité die Möglichkeit offen lassen möchte, unter Umständen einen Juristen beiziehen zu können.

Ing. Grämiger ist nicht gleicher Meinung. Wenn der S. I. A. später seine Auffassung in dieser Sache ändert, soll er die Frage gründlich überlegen und nötigenfalls eine Statutenänderung vornehmen.

Ing. Tobler macht darauf aufmerksam, dass diese Bedingung eigentlich in Art. 45 gehört.

Der Antrag der Sektionen Aargau und Zürich wird mit grossem Mehr angenommen.

Art. 46 erhält folgende Fassung:
«Ein besonderes Regulativ setzt die Befugnisse und Pflichten des Sekretärs fest. Er muss Mitglied des S. I. A. sein.

Der Sekretär ist nicht Mitglied des Central-Comité, dagegen wohnt er dessen Sitzungen bei und hat bei allen Vereinsgeschäften beratende Stimme.»

Art. 47.
Ing. Gfeller schlägt vor, die Worte «tunlichst dauernd» zu streichen, welcher Antrag angenommen wird.

Der Artikel lautet wie folgt:
«Der Sitz des Sekretariates soll sich in einer zentral gelegenen grösseren Stadt befinden.»

VI. FACHGRUPPEN.

Art. 48 wird in folgender Fassung genehmigt:
«Zur Pflege der besonderen Interessen einzelner Fachrichtungen können sich mit Genehmigung der Delegiertenversammlung innerhalb des Gesamtvereins Fachgruppen bilden auf Grund eines von der Delegiertenversammlung genehmigten Regulativs und allfälliger besonderer, der Genehmigung des Central-Comité unterstellter Reglemente.

Die Beteiligung an solchen Fachgruppen steht, soweit deren Reglemente nicht Beschränkungen festsetzen, allen Mitgliedern des Vereins frei.

Die Fachgruppen dürfen nach Einholung des Einverständnisses des Central-Comité die Mitarbeit des Sekretariates beanspruchen.»

VII. GELDWIRTSCHAFT, VEREINSVERMÖGEN.

Art. 49 wird in folgender Fassung genehmigt:
«Der Verein führt zur übersichtlichen Buchung seiner Geldwirtschaft die nötigen Betriebs- und Vermögensrechnungen, sowie Spezialrechnungen über besondere Fonds und, soweit erforderlich, über besondere Unternehmungen oder einzelne Bestandteile der Betriebsrechnung.

Alle Rechnungen werden mit jedem Kalenderjahr abgeschlossen, von den Rechnungsrevisoren geprüft und mit deren Bericht der Delegiertenversammlung vorgelegt.»

Art. 50 wird genehmigt wie folgt:
«Die ordentlichen Mitglieder leisten an den Verein Beiträge, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird (Art. 31d); dabei wird für Mitglieder, die das dreissigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, der Jahresbeitrag auf die Hälfte herabgesetzt.

Mitglieder, die während 35 Jahren dem Vereins angehört haben, sind von der Entrichtung der Jahresbeiträge befreit.

Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Jahres eintreten, haben nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten, und solchen, die erst in den letzten zwei Monaten des Jahres eintreten, wird auch diese Hälfte erlassen.»

Ing. Gfeller erkundigt sich, ob es nicht möglich wäre, den Mitgliedsbeitrag der Sektionen gemeinsam mit demjenigen der Zentralleitung zu erheben, was eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltung der Sektion mit sich bringen würde.

Ing. Gianella macht darauf aufmerksam, dass eine solche Bestimmung nicht in die Statuten gehört.

Präsident Vischer erwähnt, dass die Erhebung der Sektionsbeiträge durch das Sekretariat erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, da die Sektionen verschiedene Beiträge erheben und einige Sektionen damit sogar besondere Verpflichtungen auferlegen, wie z. B. die Société Vaudoise das obligatorische Abonnement des Bulletin technique.

Art. 51 wird in folgender Fassung gutgeheissen:
«Für jedes Jahr wird ein Voranschlag aufgestellt, der rechtzeitig einer Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist, und ein gedruckter Rechnungsbericht mit dem Befund der Revisoren herausgegeben, der allen Mitgliedern zuzustellen ist und über den ebenfalls eine Delegiertenversammlung Beschluss fasst.»

VIII. STATUTENREVISION.

Art. 52.
Es liegt ein Antrag der Sektion Zürich vor, die Möglichkeit der Revision der Statuten auch auf Verlangen von drei Sektionen vorzusehen.

Ing. Calame stellt namens der Sektionen Waadt und Genf den gleichen Antrag, der im Sinne von Art. 20 auch hier angenommen werden sollte.

Dieser Antrag wird mit grossem Mehr genehmigt.

Art. 52 wird in folgender Fassung genehmigt:
«Die Revision der Statuten kann vom Central-Comité oder von drei Sektionen oder von mindestens hundert Mitgliedern durch schriftliche Eingabe an das Central-Comité der Delegiertenversammlung vorgeschlagen werden. Die Änderungsanträge werden von der Delegiertenversammlung geprüft; das Ergebnis ist mit einem Zustimmungs- oder einem Ablehnungsantrage der Generalversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten.

Mit der Einladung zu einer solchen Generalversammlung ist den Mitgliedern von den Änderungsvorschlägen Kenntnis zu geben.»

Ing. Fiedler behält sich vor, dem Sekretariat für die definitive Bereinigung der Redaktion einige Vorschläge zu machen.

Präsident Vischer: Nach Beendigung der artikelweisen Beratung der Statuten können diese der Generalversammlung zur definitiven Genehmigung vorgelegt werden. Die Statuten werden nun in bereinigter Fassung gedruckt und vor der nächsten Generalversammlung sämtlichen Mitgliedern zugestellt.

4. Genehmigung der Revision der Statuten der Sektion Waldstätte.

Präsident Vischer stellt die Frage, ob es nicht angebracht wäre, mit der Genehmigung der Statuten der Sektion Waldstätte zuzuwarten, bis die Statuten des Zentralvereins durch die nächste Generalversamm-

lung genehmigt sind. Es scheint, dass einige Bestimmungen dieser Statuten den revidierten Statuten des Zentralvereins noch angepasst werden müssen.

Ing. Röllli betont, dass es sich hier nur um einige Kleinigkeiten handelt, zum Teil redaktioneller Natur, die auf Grund der heutigen Beschlüsse betr. die Revision der Zentralstatuten ohne weiteres richtiggestellt werden können. Die Sektion Waldstätte benötigt dringend ihre neuen Statuten, weshalb die Versammlung den vorliegenden Entwurf genehmigen sollte, unter dem Vorbehalt, dass die betr. kleinen Änderungen noch angebracht werden.

Präsident Vischer stellt zur Abstimmung, ob die Statuten der Sektion Waldstätte unter dem Vorbehalt der Anpassung an die neuen Statuten und unter dem Vorbehalt, dass die Zentralstatuten ohne Änderungen in der nächsten Generalversammlung genehmigt werden, gutgeheissen werden sollen.

Dieser Antrag wird mit grossem Mehr angenommen.

5. Genehmigung der Revision der Formulare No. 126 und 129.

Arch. Hässig orientiert als Präsident der Normalienkommission über die Revisionsarbeiten, die im Einvernehmen mit dem Verband Schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten, bezw. dem Verband Schweiz. Plattengeschäfte, zu einem guten Ende geführt worden sind. Die vorgenommenen Änderungen sind in den den Delegierten zugestellten Unterlagen unterstrichen worden.

Präsident Vischer dankt Architekt Hässig für seine Ausführungen und benützt die Gelegenheit, um ihm und der Normalienkommission für die grosse aufopfernde Arbeit den wärmsten Dank des S. I. A. auszusprechen.

Die Herren VonderMühl, Winkler, Rüfenacht, Zollikofer und Tobler äussern sich zu den Vorlagen und beantragen kleinere Abänderungen in der Hauptsache redaktioneller Natur.

Präsident Vischer beantragt, die geäusserten Wünsche zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung der Normalien-Kommission zu unterbreiten und mit diesem Vorbehalt die Vorlagen zu genehmigen. Dieser Antrag wird mit grossem Mehr angenommen.

6. Genehmigung des neuen Formulars No. 141: Bedingungen und Messvorschriften für die Ausführung von Gartenanlagen.

Arch. Hässig teilt mit, dass der Bund Schweizerischer Garten- und Landschaftsgestalter und der Verband Schweizerischer Gärtnermeister schon lange den Wunsch gehegt haben, im Rahmen der S. I. A.-Normalien, ihr Gebiet zu normieren. Die Aufstellung der vorliegenden Normen hat nach langen Verhandlungen zu einer befriedigenden Lösung geführt. Anfänglich war beabsichtigt, in bezug auf die Garantiepflichtungen eine Teilung der Garten- und Pflanzarbeiten vorzunehmen, welche Absicht aber in der Folge fallen gelassen wurde.

Die Herren VonderMühl, Fritzsche und Jegher machen einige Bemerkungen in der Hauptsache redaktioneller Natur, die auf Antrag von Präsident Vischer der Normalien-Kommission ebenfalls zur Prüfung unterbreitet werden.

Das neue Formular No. 141 wird unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung der gemachten Bemerkungen einstimmig genehmigt.

7. Genehmigung des neuen Formulars Nr. 113: Richtlinien betreffend den Betrieb und Unterhalt von Talsperren.

Dir. Zwygart referiert: Das Internationale Talsperrenkomitee hat bereits im Jahre 1928 beschlossen, die Erfahrungen in den verschiedenen Ländern zu sammeln. Jedes Land bestimmte damals einen Vertreter für die Schweiz wurde Dr. Gruner abgeordnet. In der Folge wurde vom Nationalkomitee der Weltkraftkonferenz eine Kommission gebildet, bestehend aus den Herren Obering. Eggenberger, Dr. h. c. Kaech, Prof. Lugeon, Dr. Martz, Prof. Meyer-Peter, Prof. Ritter, Prof. Ros, Ing. Schurter, Prof. Stucky, Dir. Zwygart, Ing. Bolomey mit Ing. Schmid vom Oberbauinspektorat als Sekretär. Diese Kommission wurde vom Schweiz. Komitee für die Weltkraftkonferenz bestimmt. Das Wasserwirtschaftsamte erklärte sich mit der Aufstellung dieser Richtlinien einverstanden, während das Oberbauinspektorat sich direkt an den Arbeiten beteiligte. Es wurde davon abgesehen, Vorschriften herauszugeben; es sollten Richtlinien zusammengestellt werden, die auf die bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiete abstellen. Das Nationalkomitee der Weltkraftkonferenz hat diese Richtlinien vorläufig genehmigt, und es scheint, dass es zweckmässig wäre, die Richtlinien im Rahmen der Normalien des S. I. A. herauszugeben. Aus diesem Grund müsste der S. I. A. diese Richtlinien ebenfalls genehmigen. Eine artikelweise Beratung dürfte nicht notwendig sein, dagegen könnten in der heutigen Versammlung etwelche Wünsche oder Anregungen vorgebracht werden, die dann in der Kommission und im Nationalkomitee entsprechende Berücksichtigung finden würden. Die Richtlinien sind in vier Abschnitte unterteilt: I. Allgemeines, II. Bauliche Einrichtungen für den Betrieb der Talsperren, III. Inbetriebsetzung, IV. Betrieb und Unterhalt, V. Übergangsbestimmungen. Diese Richtlinien enthalten eine Reihe von Bestimmungen über den Bau, Betrieb und Unterhalt von Talsperren und fassen zusammen, was beim heutigen Stand der Erfahrungen den Interessenten bekannt sein sollte. Die S. I. A.-Kollegen haben auch das grösste Interesse daran, dass eine solche Zusammenfassung auf dem Gebiete der Talsperren die nötige Klarheit bringt. Die Kommission hat mit diesen Richtlinien nicht den Zweck verfolgt, eine starre Regelung für die Zukunft aufzustellen, sondern dieselben sollen mit der kommenden Entwicklung Schritt halten.

Präsident Vischer dankt Direktor Zwygart für seine aufschlussreichen Erklärungen. Bis jetzt war es für den S. I. A. schwierig, seine Normentätigkeit auf den Tiefbau zu erstrecken. Aus diesem Grunde wäre es besonders zu begrüssen, wenn erstmals Normen auf dem Gebiete des Talsperrenbaus im Rahmen der Normen des S. I. A. herausgegeben werden.

Ing. Schmidt ist der Auffassung, dass der S. I. A. keine Veranlassung hat, diese Richtlinien zu genehmigen. Ein Bedürfnis für eine solche Regelung ist auch nicht vorhanden. Es scheint auch, dass die Redaktionskommission in ungenügender Weise mit den interessierten Werken und mit den Kantonen Fühlung genommen hat. Wenn die Kommission beabsichtigt, nur Richtlinien als S. I. A.-Normen herauszugeben, so besteht doch die Gefahr, dass diese Richtlinien später zu Vorschriften werden. Der S. I. A. sollte eine zu weit gehende Normierung auf diesem Gebiet nicht unterstützen. Es handelt sich übrigens um ein Spezialgebiet, das sich nicht normieren lässt, denn jede Staumauer wird besondere Voraussetzungen erfüllen müssen. Die Werke verfügen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen, und die Vorschriften dürften nichts Neues bringen. Die Richtlinien enthalten ferner eine Reihe von Bestimmungen rein verwaltungstechnischer Natur, die dem Zweck der Richtlinien wenig entsprechen. Es scheint deshalb angebracht, die Genehmigung dieser Richtlinien abzulehnen.

Dir. Zwygart betont, dass die Kommission keine Mitteilung vom Vorstand des V. S. E. im Sinne der Erklärungen des Vorredners erhalten hat. Der Sprechende ist mit Ing. Schmidt einverstanden, dass die Macht des Staates nicht mit allerlei Vorschriften vergrössert werden soll. Die Kommission hat die Verhältnisse sehr eingehend überlegt und ist zur Auffassung gekommen, dass es nötig wäre, den jetzigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen in den vorliegenden Richtlinien zu kristallisieren. Eine ordnende Zusammenfassung der jetzigen Ansichten kann im öffentlichen Interesse nur nützlich sein.

Ing. Calame teilt grundsätzlich die Auffassung von Ing. Schmidt. Der S. I. A. soll mit der Normierung nicht zu weit gehen. Anders stellt sich die Sache, falls die Herausgabe dieser Richtlinien die Inkraftsetzung von behördlichen Vorschriften verhindern könnte.

Dir. Zwygart betont, dass die Aufsichtsbehörden des Oberbauinspektorates in der Kommission vertreten waren und auf eine weitere Regelung zu Gunsten der Richtlinien verzichteten.

Ing. Jobin möchte das Central-Comité ersuchen, die Frage der Opportunität der Herausgabe dieser Normen noch eingehend zu untersuchen und beantragt, heute in der Delegiertenversammlung keinen vorläufigen Beschluss zu fassen. Das Central-Comité dürfte sich vorerst noch mit den kompetenten Bundesbehörden ins Einvernehmen setzen, um die Bedürfnisfrage restlos abzuklären.

Prof. Dubs vertritt die Ansicht, dass der S. I. A. der Öffentlichkeit gegenüber eine gewisse Verpflichtung hat, die Gebiete der Technik zu normieren, in denen eine gewisse Unklarheit herrscht. Die Richtlinien sind sicher zu begrüssen und die Öffentlichkeit, wie die Werke dürften ein grosses Interesse daran haben, dass die Richtlinien genehmigt werden.

Ing. Keller ist ebenfalls der Auffassung, dass ein Beschluss nicht gefasst werden sollte, ohne vorherige eingehende Abklärung im Schosse des S. I. A.

Präsident Vischer betont, dass zuerst beabsichtigt war, die Richtlinien in einer besonderen S. I. A.-Kommission zu behandeln. Das Central-Comité verzichtete aber darauf, dass sämtliche Kommissionsmitglieder gleichzeitig massgebende S. I. A.-Mitglieder waren.

Es wird zuerst über den Antrag Schmidt auf grundsätzliche Ablehnung der Richtlinien abgestimmt, der mit grossem Mehr abgelehnt wird.

Der Antrag Jobin auf Verschiebung der Abstimmung, damit das Central-Comité die Bedürfnisfrage noch abklären kann, wird mit grossem Mehr angenommen.

8. Stand der Frage des gesetzlichen Titelschutzes für Ingenieure und Architekten.

Dieses Traktandum kommt wegen der vorgerückten Zeit nicht mehr zur Behandlung. Dafür orientiert Präsident Vischer anschliessend an das Bankett über den heutigen Stand der Angelegenheit.

Präsident Vischer: Das Prüfungsreglement für die Ingenieure und Architekten, das als Grundlage für die Titelschutzregelung dient, konnte bis auf die Übergangsbestimmungen mit dem Bundesrat für Industrie, Gewerbe und Arbeit abgeklärt werden. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 2. September 1930 grundsätzlich die Möglichkeit der Titelschutzregelung für die Ingenieure und Architekten auf Grund des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung bejaht, so dass die gesetzliche Basis als gesichert betrachtet werden darf. Das Central-Comité wird sich bemühen, eine befriedigende Regelung der Übergangsbestimmungen durchzusetzen und bittet die Mitglieder, sich noch solange gedulden zu wollen.

9. Fragen der Arbeitsbeschaffung.

Dieses Traktandum kommt wegen der vorgerückten Zeit nicht mehr zur Behandlung.

10. Fragen der Landesplanung.

Dieses Traktandum kommt in der Versammlung ebenfalls nicht mehr zur Behandlung; Arch. Virieux orientiert anschliessend an das Bankett kurz darüber.

Arch. Virieux erwähnt, dass der S. I. A. kürzlich mit dem E. S. A. eine gemeinsame Landesplanungskommission gegründet hat, die bereits eine erste Sitzung abgehalten hat. Die Durchführung der Landesplanung begegnet Schwierigkeiten grundsätzlicher und gesetzlicher Natur, die in der Kommission eingehend besprochen werden sollen. In erster Linie sollte danach getrachtet werden, dass massgebende kantonale Gesetzesbestimmungen eingeführt werden, die eine Aktion im Sinne der Landesplanung ermöglichen. Ein Sonderkapitel betrifft die Frage der Strassen, und es wäre zu begrüssen, wenn die Hauptverkehrsstrassen nicht mehr von den Kantonen, sondern vom Bund allein abhängig wären. Die Kommission wird ihre Arbeiten unter dem Vorsitz von Arch. Hippenmeier in Zürich energisch an die Hand nehmen.

11. Durchführung der Jahrhundertfeier des Zentralvereins.

Präsident Vischer teilt mit, dass die Sektion Bern in anerkennenswerter Weise die Durchführung der Jahrhundertfeier grosszügig an die Hand genommen und bereits weitgehende Vorarbeiten geleistet hat. Es ist nun notwendig, die Frage der Finanzierung abzuklären. Das Budget sieht inkl. Kosten der Lokalorganisation, Herausgabe der Festschrift, Empfang der Schweizer und insbesondere auch der ausländischen Gäste rd. 34 000 Fr. Ausgaben vor. Zur Deckung dieser Kosten sind als Einnahmen aus den Teilnehmermarkten, deren Betrag nach Ansicht des C-C nicht mehr als 20 Fr. betragen sollte, damit die Teilnahme jedem Mitglied ermöglicht wird, und einigen Subventionen 14 000 Fr. gegenüberzustellen. Der fehlende Betrag von rd. 20 000 Fr. sollte durch die Mitglieder aufgebracht werden. Das Central-Comité schlägt ihnen vor, eine ausserordentliche Massnahme hierfür zu treffen und schon heute darüber Beschluss zu fassen, obwohl die Delegierten von diesem formulierten Vorschlag vorgängig der heutigen Versammlung nicht mehr in Kenntnis gesetzt werden konnten.

Der Vorschlag lautet, von jedem Mitglied einen Minimalbeitrag von 2 Fr. zu erheben und die Sektionen einzuladen, diesen Beitrag einzuziehen und ihn durch freiwillige Beiträge auf durchschnittlich 10 Fr. zu erhöhen. Wenn, wie zu hoffen ist, bei einer sparsam durchgeführten Organisation, die auf diesem Wege aufzubringende Summe nicht in vollem Masse benötigt wird, so wird damit gleichzeitig anlässlich der Zentenarfeier sich Gelegenheit bieten, mit einem allfälligen Ueberschuss den Fonds für ein Ingenieur- und Architektenhaus in wünschenswerter Weise weiter zu öffnen.

Es wäre in der Tat zu begrüssen, wenn die Frage des Ingenieur- und Architektenhauses anlässlich der Jahrhundertfeier einen energischen Vorstoss gewinnen würde. Sämtliche Mitglieder werden übrigens als Gegenleistung kostenlos die Festschrift des S. I. A. erhalten.

Der Antrag des Central-Comités wird mit grossem Mehr angenommen. Die Sektionen werden die Beiträge einsammeln und dem Central-Comité zustellen.

12. Vorschlag des C-C betr. Interpretation der Standesordnung.

Präsident Vischer erwähnt, dass bei einem Fall, der kürzlich von einer Standeskommission hätte erledigt werden sollen, zwei Mitglieder verschiedener Sektionen beteiligt waren. Die Standesordnung gab nicht ohne weiteres die Möglichkeit, zu entscheiden, welche Standeskommission zuständig war. Das Central-Comité beantragt der Delegiertenversammlung, eine Interpretation von Art. 6 der Standesordnung in dem Sinne festzulegen, dass, falls Mitglieder verschiedener Sektionen an einem und demselben Fall beteiligt sind, die Schweiz. Standeskommission ermächtigt wird, zu bestimmen, welche Standeskommission den betr. Fall zu erledigen hat.

Ing. Calame unterstützt diesen Antrag, der mit grossem Mehr angenommen wird.

13. Umfrage und Verschiedenes.

Das Wort wird nicht verlangt.

Zürich, den 30. Juni 1937.

Der Protokollführer:
P. E. Soutter.